



**BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)**  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
DVR 0000175  
E-Mail: st1@bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

Gruppe Straßenverkehr  
und Kraftfahrwesen

GZ. BMVIT-170.620/0001-IV/ST1/2017  
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An das  
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Abteilung Landverkehr  
Robert Schuman Platz 1  
53175 Bonn  
Deutschland

Wien, am 09.01.2017

**Betreff: Anerkennung des deutschen Feuerwehr-und Rettungsführerscheines in Österreich**

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 24.11.2016 (LA 21/7324.3/20-01/2718356) zu der im Betreff genannten Angelegenheit teilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit, dass die seinerzeitige erlassmäßige Regelung an die österreichischen Behörden folgenden Wortlaut hat:

*„In Deutschland werden vergleichbar zur Regelung des § 32b ebenfalls besondere Fahrberechtigungen für die Freiwilligen Feuerwehren, Rettungsorganisationen etc. erteilt. Es besteht ein zweistufiges System, nämlich Berechtigungen zum Lenken von (Einsatz-)Fahrzeugen der jeweiligen Organisation mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 4.750 kg oder (mit mehr und entsprechend intensiverer Ausbildung) bis 7.500 kg. Auch das Ziehen von Anhängern ist bis zu den genannten Gewichtsgrenzen, die diesfalls für die Fahrzeugkombination gelten, zulässig. Es ist jeweils die Lenkberechtigungskategorie B und zusätzlich ein Nachweis der Fahrberechtigung zum Lenken dieser Fahrzeuge mitzuführen. Die Detailregelungen hinsichtlich Ausbildung, Prüfung und Ausstellung des Nachweises werden in Deutschland auf Landesebene geregelt und sind demnach nicht in ganz Deutschland einheitlich. Aufgrund der praktischen Notwendigkeit wird festgelegt, dass Besitzer dieser deutschen Nachweise in Verbindung mit einem Führerschein für die Klasse B von dieser Fahrberechtigung in Österreich im gleichen Umfang wie in Deutschland Gebrauch machen dürfen.“*

Die Frage des Mindestalters der Besitzer dieser Fahrberechtigungen wird in diesem Erlass nicht angesprochen. Da gemäß § 32a Abs. 2 Z 3 des Führerscheingesetzes der österreichische Feuerwehrführerschein ebenfalls ab der Vollendung des 18. Lebensjahres ausgestellt wird, wird seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie davon ausgegangen, dass unabhängig vom Mindestalter jeder Besitzer eines solchen oa. Nachweises davon auch in Österreich Gebrauch machen darf. Eine gesonderte Anerkennung oder andere rechtliche Schritte sind nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

**Für den Bundesminister:**  
Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**  
Mag. Wolfgang Schubert  
Tel.: +43 (1) 71162 65 5529  
Fax: +431 71162 65 65529  
E-Mail: [wolfgang.schubert@bmvit.gv.at](mailto:wolfgang.schubert@bmvit.gv.at)